

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Vera Wollenberger und der Gruppe  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
— Drucksache 12/6194 —**

**Rüstungstransfers alliierter Streitkräfte an die Türkei**

1. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über den Umfang und den Zeitpunkt des Abzuges konventioneller Waffen alliierter Streitkräfte aus Deutschland im Rahmen des „Transfer of Equipment Programme“ bzw. des KSE-Vertrags vor?

Der Vertrag vom 19. November 1990 über Konventionelle Streitkräfte in Europa (KSE-Vertrag) sieht den von entsprechenden Notifikationen begleiteten Transfer von Waffensystemen innerhalb der eigenen Staatengruppe als eine der Möglichkeiten zur Minderung der Reduzierungsverpflichtungen der Vertragsstaaten vor. Diese Notifikationen enthalten Aussagen über Umfang und Waffenkategorie (Kampfpanzer, gepanzerte Kampffahrzeuge, Artilleriewaffen, Kampfflugzeuge und Angriffshubschrauber) sowie Abgabe- und Empfangsstaat. Die Notifikation erfolgt jeweils nach Abschluß eines Transfers durch beide Seiten.

Zusätzlich notifiziert jeder Vertragsstaat gleichzeitig mit dem jährlichen Datenaustausch zusammengefaßte Informationen über Anzahl und Typen von durch den Vertrag begrenzten Waffen und Ausrüstungen, die während der jeweils letzten zwölf Monate aus seinen Streitkräften im Anwendungsgebiet des Vertrages abgezogen wurden.

Zur Erleichterung der Vertragsumsetzung hat die westliche Staatengruppe ein Harmonisierungsprogramm für Transfer und Zerstörung von vertragsbegrenztem Gerät (Transfer and Destruction

of Treaty Limited Equipment Programme) eingerichtet. Es wird von der NATO MAINTENANCE AND SUPPLY AGENCY (NAMSA) abgewickelt. In diesem Programm sind sämtliche KSE-Transfers von NATO-Staaten nach Waffenkategorie, Anzahl, Abgabe- und Empfangsstaat zusammengefaßt. Die Entscheidung über Zerstörung oder Abgabe von Waffensystemen liegt ausschließlich in der nationalen Verantwortung der Bündnispartner.

2. Um welche konventionellen Waffen
  - a) der US-amerikanischen Streitkräfte,
  - b) der britischen Streitkräfte,
  - c) anderer alliierter Streitkräftehandelt es sich dabei im einzelnen (detaillierte Auflistung mit Angabe des bisherigen Stationierungsortes sowie der Einheit in Deutschland)?

Folgende Transfers vom Boden der Bundesrepublik Deutschland haben bisher stattgefunden:

zu a) 1 803 Kampfpanzer,

430 gepanzerte Kampffahrzeuge,

153 Artilleriewaffen;

zu b) keine;

zu c) 161 Kampfpanzer,

126 gepanzerte Kampffahrzeuge,

171 Artilleriewaffen

(hierbei handelt es sich um Transfers der Niederlande).

Transfer-Notifikationen enthalten keine Angaben über bisherige Stationierungsorte der Waffensysteme.

3. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über den Transfer konventioneller Waffen in den Jahren 1992 und 1993 – als Verschiffung über norddeutsche Häfen oder auf dem Landweg – der US-amerikanischen Einheiten in die Türkei vor?

Aus den US-Notifikationen sind der Bundesregierung folgende Transfers von Waffen der amerikanischen Streitkräfte in Deutschland an die Türkei in den Jahren 1992 und 1993 bekannt:

822 Kampfpanzer M 60,

180 gepanzerte Kampffahrzeuge M 113,

69 Artilleriewaffen M 110.

Transfer-Notifikationen enthalten keine Angaben zu Einzelheiten des Transportweges.

4. Welche Transportgenehmigungen hat die Bundesregierung für welche Kategorien konventioneller Waffen
- a) der US-amerikanischen Streitkräfte,
  - b) der britischen Streitkräfte,
  - c) anderer alliierter Streitkräfte
- von Deutschland in die Türkei für den Zeitraum 1992 und 1993 erteilt, und sind weitere Genehmigungen für 1994 beantragt?

Nach dem NATO-Truppenstatut bedürfen in Deutschland stationierte Bündnisstreitkräfte zum Transport ihrer Waffen grundsätzlich keiner Genehmigung durch deutsche Behörden. Werden diese Transporte durch beauftragte zivile Firmen durchgeführt, ist eine Beförderungsgenehmigung nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz durch die Bundesregierung erforderlich.

Die Bundesregierung ist gemäß den einschlägigen Geheimhaltungsvorschriften (§ 203 StGB, § 30 VwVfG) nicht befugt, firmenbezogene Daten an Dritte weiterzugeben. Eine Bekanntgabe der erfragten Angaben ist daher nicht möglich.

5. Kann die Bundesregierung Aussagen des Pressesprechers der US-Streitkräfte bestätigen oder dementieren, wonach ein Großteil der nach KSE-Vertrag abzurüstenden Waffen bereits seit Februar 1992 an die Türkei geliefert worden sind?

Wenn ja, wurden diese Waffen an die Türkei verschenkt oder unter Wert abgegeben?

Nach Kenntnis der Bundesregierung haben die USA seit Februar 1992 einen großen Teil ihrer Abrüstungsverpflichtung nach dem KSE-Vertrag durch Transfers an NATO-Partner erfüllt. Neben Spanien und Griechenland war die Türkei einer der Empfangsstaaten.

Ob die an die Türkei transferierten Waffen verschenkt oder unter Wert abgegeben wurden, ist der Bundesregierung nicht bekannt.

6. Kann die Bundesregierung bestätigen oder dementieren, ob es sich bei den an die Türkei gelieferten Waffen der US-amerikanischen Streitkräfte u. a. um
- a) 164 M 60 A1 Panzer,
  - b) 136 M 113 Schützenpanzer,
  - c) 658 M 60 A3 Panzer,
  - d) 72 Haubitzen M 110,
  - e) 250 M 113 Panzer
- handelt?

Wenn nein, um welche Waffensysteme in welcher Stückzahl handelt es sich statt dessen im einzelnen (genaue Auflistung)?

Siehe Antwort zu Frage 3.

7. Ist der Bundesregierung – z. B. aufgrund der Erteilung von Transportgenehmigungen – bekannt, welche weiteren Rüstungsgüter und Waffen (z. B. Handfeuerwaffen etc.) in die Türkei geliefert wurden oder werden sollen?

Die Bundesregierung ist aus den in der Antwort zu Frage 3 dargelegten Gründen nicht zu Angaben über alliierte Lieferungen von Rüstungsgütern und Waffen in die Türkei in der Lage.

8. Wie bewertet die Bundesregierung diese Waffentransfers angesichts der Bürgerkriegslage und der anhaltenden Menschenrechtsverletzungen in der Türkei?

Der Transfer bestimmter Waffensysteme innerhalb der eigenen Staatengruppe ist eine der im KSE-Vertrag vereinbarten Optionen zur Erfüllung der von den Bündnispartnern übernommenen Abrüstungsverpflichtungen.

Die Bundesregierung geht davon aus, daß die erwähnten NATO-Partner bei diesen Transfers neben den bündnispolitischen Interessen auch die innere Lage im Empfängerland in eigener Verantwortung berücksichtigen.